Bezirksregierung
Arnsberg

64.65.17.05-_____

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Eingangsstempel

Antrag auf Förderung einer Biomasseanlage

Fördergegenstand Nr. 2.7 der Richtlinie **für private** Antragsteller/-innen

Eine Förderung der Biomasseanlage ist nur in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage möglich.
Die thermische Solaranlage kann gegebenenfalls nach Nr. 2.3 der Richtlinie separat beantragt werden.

1. Antragsteller/-in

☐ Herr ☐ Frau Nachname		
Vorname		
Straße oder Postfach		
PLZ und Ort	PLZ	Ort
Telefon / Mobil	Tel.	Tel.
E Mail		
Steueridentifikationsnummer		
zuständiges Finanzamt		

2. Projektort

Straße		
PLZ / Ort	PLZ	Ort
Kreis		

3. Angaben zur beantragten Maßnahme

3.1 Angaben zur Biomasseanlage (Anlagentyp):

3.1.1 ☐ Pelletkessel mit Brennwerttechnik (2.000 €)

3.1.2 ☐ Pelletkesselanlage (1.750 €)

3.1.3 ☐ Kombinationsanlage, Hybridanlagen (1.250 €)

3.1.4 ☐ Holzhackschnitzelanlage (1.250 €)

3.1.5 ☐ Pelletofen (750 €)

3.2 **Zusätzlicher Bonus für:**

3.2.1 ☐ Partikelabscheider (250 €)

3.3 Angaben zur thermischen Solaranlage

3.3.1 ☐ Eine thermische Solaranlage ist bereits vorhanden

Die Kollektorfläche der Anlage beträgt _____m²

(Bitte Nachweis beifügen)

3.3.2 ☐ Die thermische Solaranlage wird noch errichtet

3.4. Gesamtinvestition der beantragten Maßnahme _____ €

3.5. Wurden/Werden weitere öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für die Biomasseanlage beantragt?

☐ nein

☐ ja, in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

in Höhe von _____ €, beantragt bei _____

4. Erklärungen

Hiermit wird erklärt, dass:

4.1 die Richtlinie und die wichtigen Hinweise zum Antrag vollständig zur Kenntnis genommen wurden.

4.2 alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.

4.3 es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ersatz-bzw. Austauschmaßnahme handelt.

4.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
(Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation).

4.5 die geförderte Anlage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z.B. verkauft) wird.
(Wirkungslose und überdurchschnittlich ertragsschwache Anlagen gelten als nicht zweckentsprechend genutzte Anlagen).

4.6 für die Maßnahme keine sonstigen öffentlichen Fördermittel aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden.

4.7 die Gesamtförderung (auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen) die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässige Grenze nicht überschreitet.

4.8 bekannt ist, dass ein gegebenenfalls erteilter Zuwendungsbescheid widerrufen wird, wenn die Maßnahme die Mindestvoraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllt.

4.9 bekannt ist,

a) dass die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,

b) dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 –SGV. NRW 702–und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034–SubvG) sind,

c) dass auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,

d) dass Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.

4.10 zugestimmt wird, dass

a) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,

b) die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können,

c) sämtliche eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,

d) eine Mitteilung über Zahlungen des Landes - gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) - an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.

4.11 zum Vorsteuerabzug bzw. Mehrwertsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist.

Datum Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

5.1 Nachweis, dass die Anlage als einzige Hauptheizung dient (beifügen)

5.2 Nachweis zur bereits vorhandenen thermischen Solaranlage z.B. durch Foto oder Rechnung (beifügen)

5.3 Herstellererklärung des Kesselherstellers oder Auszug aus der BAFA Listung beifügen

W I C H T I G E H I N W E I S E Z U M A N T R A G

Der Antrag ist schriftlich zu stellen an die:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Die Antragstellung muss postalisch oder durch persönliche Abgabe bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Die Antragstellung per Fax oder Mail ist nicht zulässig.

Beachten Sie bitte, dass Sie nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung erhalten (max. 2 Wochen).

Vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids durch die Bezirksregierung Arnsberg darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt. Dieses gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die z.B. im Rahmen eines Neubaus über einen Generalunternehmer/Bauträger umgesetzt werden sollen. Die beantragte Maßnahme darf nicht vorab im Baugewerkenvertrag beauftragt sein.

Unternehmerische Tätigkeit:
Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Die im Antragsvordruck aufgeführten Unterlagen und Angaben sind für die Bearbeitung zwingend erforderlich.

Alle Zuwendungsbescheide sind mit einem Bewilligungszeitraum versehen, der nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag und vor dessen Ablauf verlängert werden kann. Wenn der Zuwendungsempfänger festgesetzte Fristen nicht eigenständig einhält, ist der Zuwendungsbescheid unwiderruflich unwirksam.

Lesen Sie bitte sorgfältig Nr. 4 des Antragsvordrucks.

Private Haushalte können sich als "Energiesparer NRW" präsentieren.
Wer in die Energieeffizienz investiert, Energie spart oder die Kraft der Sonne nutzt, muss sich nicht verstecken. Deshalb zeichnet die Landesregierung in NRW vorbildliche Gebäude mit der Plakette "Energiesparer NRW" aus. Ausführliche Informationen sind dem beigefügten Beiblatt zum Antrag zu entnehmen.

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung:

Postalisch
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Goebenstr.25
44135 Dortmund

Telefonisch
Nordrhein-Westfalen direkt Tel. 0211 837 1001
(08:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail
progres@bra.nrw.de

Internet
www.bra.nrw.de
Bitte nutzen Sie ggf. die Suchfunktion; Suchbegriffe: progres; Markteinführung; Energiesparer

Das Land NRW fördert Sie

Passivhäuser und Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien fördert das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms progres.nrw. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit dem Antrag auf Förderung zugleich die Plakette Energiesparer NRW zu beantragen.

Bewerben Sie sich jetzt!

Weitere Informationen und das Antragsformular erhalten Sie unter www.energiesparer.nrw.de oder bei der EnergieAgentur.NRW unter 0211/837-1930.

Impressum
EnergieAgentur.NRW GmbH
Roßstraße 92
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/837-1930
hotline@energieagentur.nrw
www.energieagentur.nrw

© EnergieAgentur.NRW GmbH
EA454

Ansprechpartner
Zum Projekt:
EnergieAgentur.NRW
Markus Feldmann
feldmann@energieagentur.nrw

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
Astrid Müller
astrid.mueller@mkulnv.nrw.de

Für Anträge:
Bezirksregierung Arnsberg
Burkhard von Reis
burkhard.vonreis@bra.nrw.de

Bildnachweis
Titel, Innen (links): RoA-Rongen Architekten GmbH

Stand
01/2017

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

EnergieAgentur.NRW
klimaschutz made in nrw

Energiesparer NRW.
Eine Auszeichnung für Ihr Haus.

KLIMASCHUTZ made in NRW

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Energiesparer NRW

Energie sparen oder erneuerbare Energien einsetzen schont den Geldbeutel, die Ressourcen und das Klima. Dass es geht, zeigen viele umgesetzte Beispiele. Sie sind das überzeugende Argument!

Ist Ihr Haus gut gedämmt? Nutzen Sie erneuerbare Energien oder Energie besonders effizient? Maßnahmen zum Wärmeschutz oder der Einsatz erneuerbarer Energien sind ein wichtiger Beitrag zum verantwortungsvollen Umgang mit Energie, zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zum Klimaschutz.

Zeichnen Sie Ihr Haus aus!

Private Haushalte können sich als Energiesparer NRW präsentieren. Auch wenn man Häusern die inneren, energetischen Qualitäten nicht ansieht – wer in die Energieeffizienz investiert, Energie spart oder die Kraft der Sonne nutzt, leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Denn in unseren Gebäuden liegen hohe Klimaschutzpotenziale, die durch einen besseren Wärmeschutz oder die Nutzung erneuerbarer Energien erschlossen werden können. Sie als Hausbesitzer können damit dazu beitragen, den CO_2-Ausstoß zu senken.

Deshalb möchte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW Ihr Gebäude mit der Plakette Energiesparer NRW auszeichnen.

Anregung zum Nachahmen

Vier unterschiedliche Auszeichnungen werden für besonders niedrigen Heizwärmebedarf, besonders effizienten Einsatz von Energie oder für den Einsatz erneuerbarer Energien, z. B. Photovoltaik oder Solarkollektoren, auf Antrag vergeben. Schauen Sie selbst, in welchen Bereichen Ihr Gebäude vorbildlich ist. Die Plaketten zeigen die besondere Qualität des Gebäudes. An der Fassade angebracht, regen sie die Nachbarn und Passanten zum Handeln an. In der Regel wird nur eine Plakette pro Haus vergeben. So erhalten Sie für Ihr Passivhaus mit Solarthermie die Plakette Passivhaus.

Plakette	Anforderung
Passivhaus	Passivhausstandard nach PHPP oder KfW-Effizienzhaus 40 (oder besser)
Saniertes Haus	Umfassende energetische Sanierung entsprechend den Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 115 (oder besser)
Regenerative Energie	**Einsatz erneuerbarer Energie** ■ Installation einer thermischen Solaranlage ■ Installation einer Photovoltaikanlage ■ Zentrale Beheizung mit Holz, Holzpellets oder anderer Biomasse ■ Einbau einer Wärmepumpe
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	Einbau eines Blockheizkraftwerkes